

**Satzung der Stadt Halle (Saale)
zur Erhaltung der städtebaulichen Gestalt
„Gut Kanena“
(Erhaltungssatzung Nr. 30)**

Aufgrund von § 6 Abs.1 der Gemeindeverordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.02 (GVBl. S. 130) und des § 172 (1) Satz 1 (Nr. 1) /Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.02 (BGBl. S. 2850) beschloss der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 24.09.2003 o.g. Erhaltungssatzung für folgendes Gebiet:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstück 27 /1, Teilfl. 31 /1, 37 und Teilfl. 427 /2 in der Gemarkung Kanena Flur 2 und wurde derart ausgewählt bzw. begrenzt, dass Überschneidungen mit anderen Erhaltungssatzungen ausgeschlossen sind. Zusätzlich ergibt sich der Geltungsbereich dieser Satzung aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist. Aktualisierungsstand der ALK: Dezember 2002

**§ 2
Erhaltungsziel /sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 (1) BauGB) Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach Landesbauordnung sowie Denkmalschutzgesetz.

Der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen bedürfen der Genehmigung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB.

**§ 3
Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Stadt Halle, GB Planen, Bauen und Straßenverkehr, FB Stadtentwicklung und -planung erteilt.

Ist eine baurechtliche und /oder denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, so wird die Genehmigung durch den FB Bauordnung und Denkmalschutz im Einvernehmen mit dem FB Stadtentwicklung und -planung erteilt.



§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung rückbaut, ändert oder errichtet, handelt gemäß § 213 Abs.1 Nr. 4 ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung (Satzungstext) erfolgt ortsüblich. Bei der Stadtverwaltung Halle (Saale), Fachbereich Stadtentwicklung und -planung kann die Satzung während der Dienststunden eingesehen werden.

Halle (Saale), 25.09.2003

gez.
Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

- Siegel -

Anlage: Lageplan